

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 256/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

M. [REDACTED] Versicherungs AG, vertreten durch ihren Vorstand,
A. [REDACTED] 65, M. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Wilhelmine K. [REDACTED], R. [REDACTED]straße 79, D. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rott-
müller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 16. März 1988

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 13. Juli 1987 wird nicht ange-
nommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des
BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Allerdings geht das Berufungsgericht zu Unrecht davon
aus, der Senat habe in bindender Weise die Auffassung ver-
treten, lediglich eine unrichtige Angabe des Versicherungs-
nehmers bei der Feststellung der Schadenshöhe reiche nicht
aus, um die dem Versicherungsnehmer zugute kommenden Be-
weiserleichterungen entfallen zu lassen. Wie der Senat in
seinem in dem Revisionsurteil in Bezug genommenen Urteil vom

18. November 1986 (WM 1987, 61) ausdrücklich ausgeführt hat, ist auch in einem derartigen Fall nicht ausgeschlossen, daß der Tatrichter im Einzelfall die Überzeugung gewinnt, wegen der falschen Angabe des Versicherungsnehmers bei der Schadensermittlung sei diesem eine Vortäuschung des Einbruchdiebstahls nicht nur zuzutrauen, sondern es bestehe eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß er dies auch getan hat. Der Gesamtzusammenhang der Gründe des Berufungsurteils (s. insbesondere S. 14 Abs. 3, 15 Abs. 1) ergibt aber, daß der Tatrichter auch unabhängig von dem aufgezeigten Rechtsfehler nicht zu der Auffassung gelangt ist, es spreche eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Vortäuschung des Versicherungsfalles.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

